

II-2759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1396 1.1
1985 -05- 3 1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal, DDr. König, Dr. Michael Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch

Der außergewöhnliche und aufsehenerregende Ablauf des gegen Udo Proksch, den Hausherrn des "Club-45", beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verdachtes des Millionenbetruges anhängigen Strafverfahrens erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck, daß drei Mitglieder der Bundesregierung daran interessiert sind, Udo Proksch unter Ausnützung ihrer Amtsstellung Hilfe zu gewähren und vor der Strafverfolgung zu schützen.

Am 19.11.1984 wies Ministerialrat Dr. Robert Köck unter ausdrücklicher Berufung auf eine Weisung von Innenminister Karl Blecha den Sicherheitsdirektor von Niederösterreich fernschriftlich an, die über gerichtlichen Auftrag geführten Erhebungen in der Strafsache Udo Proksch mit sofortiger Wirkung einzustellen. Diese Weisung mußte allerdings wenige Stunden später widerrufen werden, da es dem Innenminister von Gesetzes wegen verwehrt ist, Aufträge des Gerichtes außer Kraft zu setzen.

Justizminister Dr. Harald Ofner wiederum vereitelte sowohl im Jänner als auch im März 1985 die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Udo Proksch, obwohl dies in beiden Fällen von der Staatsanwaltschaft Wien und den zuständigen

Beamten des Justizministeriums vorgeschlagen worden war. Dadurch verhinderte der Justizminister, daß das Strafverfahren in Eigenverantwortung vom unabhängigen Untersuchungsrichter geführt werden konnte und erzwang die Weiterführung des Verfahrens im Rahmen der von den weisungsgebundenen Anklagebehörden steuerbaren Vorerhebungen. Darüber hinaus wurde die Staatsanwaltschaft Wien in diesem Strafverfahren schriftlich, aber auch telefonisch laufend angewiesen, über praktisch alle Anträge, die sie bei Gericht zu stellen beabsichtigt, zuvor der unter der Leitung von Dr. Otto F. Müller stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. dem Bundesministerium für Justiz zu berichten und jeweils deren Genehmigung einzuholen.

Außenminister Leopold Gratz setzte im Feber 1985, als sich Udo Proksch, mit dem ihn - ebenso wie im übrigen Innenminister Karl Blecha - die gemeinsame Mitgliedschaft im "Club-45" verbindet, vorübergehend in Untersuchungshaft befand, die ihm aufgrund der Leitung seines Ministeriums offenstehenden Möglichkeiten ein, um für Udo Proksch im Amtswege vermeintliches Entlastungsmaterial aus Rumänien rechtzeitig zur Haftprüfungsverhandlung beizuschaffen. Überdies bot sich Leopold Gratz dem Untersuchungsrichter vor der Haftprüfungsverhandlung un- aufgefördert und öffentlich als Entlastungszeuge für Udo Proksch an.

Das mehr als eigenartige Vorgehen des Innen-, Justiz- und Außenministers war Gegenstand von 3 am 20.3.1985 eingebrachten schriftlichen Anfragen (Nr. 1209-1211/J). Die Anfragebeantwortungen (1189/AB, 1193/AB und 1198/AB) hiezu sind jedoch teils unvollständig, da die gestellten Fragen nicht zur Gänze beantwortet wurden, teils sind sie nicht zufriedenstellend bzw. geben sie keine rückhaltlose Aufklärung und daher zu weiteren Fragen Anlaß.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Entspricht es den Tatsachen, daß sich Min.Rat Dr.Robert Köck (als zuständiger Gruppenleiter im Innenministerium) seit Jänner 1984 laufend über die Erhebungen in der Strafsache Udo Proksch berichten ließ?
2. Wenn ja:
Wie können Sie im 2.Absatz auf Seite 2 Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) behaupten, daß Ihr Ministerium von August 1983 bis November 1984 mit dem Strafverfahren gegen Udo Proksch nicht befaßt wurde?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß die im Strafverfahren gegen Udo Proksch im Auftrag des Gerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft geführte Auslandskorrespondenz (insbesondere mit Italien und der Schweiz) ab Ende Jänner 1984 über das Bundesministerium für Inneres (Min.Rat Dr. Köck) lief?
4. Wenn ja:
Wie können Sie im 2.Absatz auf Seite 2 Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) behaupten, daß Ihr Ministerium von August 1983 bis November 1984 mit dem Strafverfahren gegen Udo Proksch nicht befaßt wurde?
5. Entspricht es den Tatsachen, daß im Zusammenhang mit den im Strafverfahren gegen Udo Proksch geführten Auslandser-

hebungen im Juli bzw. August 1984 Erlässe des Bundesministeriums für Inneres an die Sicherheitsdirektion von Niederösterreich ergingen?

6. Wenn ja:
Wie können Sie im 2. Absatz auf Seite 2 Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) behaupten, daß Ihr Ministerium von August 1983 bis November 1984 mit dem Strafverfahren gegen Udo Proksch nicht befaßt wurde?
7. Entspricht es den Tatsachen, daß über die im Sommer 1984 im Strafverfahren gegen Udo Proksch über richterliche Anordnung durchgeführten Hausdurchsuchungen Berichte an das Bundesministerium für Inneres erstattet wurden?
8. Wenn ja:
Wieso konnte - wie in Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) ausgeführt wird - der für die Strafsache Udo Proksch im Innenministerium zuständige Gruppenleiter Dr. Köck annehmen, Beamte des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich hätten nicht im richterlichen Auftrag, sondern eigenmächtig die Vernehmung eines bei Ihnen am 19.11.1984 beschwerdeführenden Salzburger Unternehmers veranlaßt?
9. Weshalb hat Dr. Köck - vorausgesetzt, er hätte tatsächlich eine Eigenmächtigkeit der Exekutive in Erwägung gezogen - sich nicht durch Einsichtnahme in den im Bundesministerium für Inneres erliegenden Akt betreffend Udo Proksch bzw. durch einen Anruf bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft oder dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich darüber informiert, daß die Erhebungen im gerichtlichen Auftrag durchgeführt wurden?
10. Weshalb haben Sie nicht selbst die unter Punkt 9 angeführten Erkundigungen eingezogen bzw. einziehen lassen, ehe am

- 5 -

19.11.1984 die Weisung erging, die Erhebungen im Strafverfahren gegen Udo Proksch einzustellen?

11. Entspricht es den Tatsachen, daß das Fernschreiben vom 19.11. 1984, mit welchem die Weisung erteilt wurde, die Erhebungen in der Strafsache gegen Udo Proksch mit sofortiger Wirkung einzustellen, keinen wie immer gearteten Hinweis auf die Beschwerde des Salzburger Unternehmers vom selben Tage enthält?
12. Wenn ja:
Wie sollte daher, wie in Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) behauptet wird, dieses Fernschreiben einen Beitrag dazu leisten, daß "Beschwerden gegen das Verhalten von Exekutivorganen ohne jeden Aufschub nachzugehen ist"?
13. Unter der Annahme der Richtigkeit der in Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) aufgestellten Behauptung, daß die Weisung zur Einstellung der Erhebungen in der Strafsache Udo Proksch ungeachtet der im Fernschreiben aufscheinenden Worte "über Weisung des Herrn Bundesministers" nicht auf eine konkrete, auf den bezughabenden Fall abgestellte Anordnung Ihrerseits zurückzuführen ist, sondern hiemit nur Ihre generelle Anordnung bekräftigt werden sollte, Beschwerde gegen das Verhalten von Exekutivorganen unverzüglich und ohne jeden Aufschub nachzukommen: Ergingen auch in anderen Strafverfahren Weisungen mit dem Wortlaut "über Weisung des Herrn Bundesministers", ohne daß von Ihnen eine diesbezügliche fallbezogene Weisung erlassen wurde? (Wenn ja: wann und in welchen anderen Strafverfahren?)
14. Unter der Annahme der Richtigkeit der in Ihrer Anfragebeantwortung (1198/AB) aufgestellten Behauptung, daß das Fernschreiben vom 19.11.1984 deshalb erlassen wurde, um die Beschwerde

eines vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich einzuvernehmenden Salzburger Unternehmers zu überprüfen: Weshalb begnügte man sich nicht damit, der Beschwerde nachzugehen, sondern erteilte die Weisung, die Erhebungen mit sofortiger Wirkung einzustellen?

15. Wurde auch in anderen Strafverfahren (wenn ja: wann und in welchen) wegen einer Beschwerde gegen ein Exekutivorgan sogleich - überdies mittels Fernschreibens, also mit besonderer Dringlichkeit - ehe überhaupt noch die Beschwerde auf ihre Stichhaltigkeit einer Überprüfung unterzogen wurde, vom Bundesministerium für Inneres die Weisung erteilt, die Erhebungen einzustellen, oder gab es in einem solchen Beschwerdefall eine derartige Weisung - zumindest unter Ihrer Ministerschaft - nur im Strafverfahren gegen Udo Proksch?
16. Wie ist der volle Wortlaut der schriftlichen Beschwerde des Salzburger Unternehmers vom 19.11.1984?
17. Weshalb wurden die ursprünglich in Salzburg von der Kriminalabteilung des dortigen Landesgendarmeriekommandos geführten Erhebungen gegen Udo Proksch am 9.8.1983 aufgrund einer von Ihnen ausgehenden Weisung eingestellt?
18. Wodurch hatten Sie Kenntnis von diesen Salzburger Erhebungen?
19. Halten Sie es für zulässig, daß österreichische Sicherheitsbehörden aufgrund von Informationen eines in der Schweiz lebenden Privatdetektivs auch ohne Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft Ermittlungen pflegen?
20. Wenn nein: Weshalb nicht?

- 7 -

21. Wenn ja:

Weshalb haben Sie gerade in der Strafsache Udo Proksch derartige Ermittlungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg mittels Weisung unterbunden?

22. Teilen Sie die Auffassung, daß die überwiegende Mehrzahl aller Strafverfahren mit selbständigen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden (ohne Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft) beginnen?

23. Wenn ja:

Weshalb haben Sie - laut Ihrer Anfragenbeantwortung (1198/AB) - gerade in der Strafsache Udo Proksch an dieser Vorgangsweise der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg Anstoß genommen und weitere selbständige Ermittlungen mittels Weisung unterbunden?